



Corona-Hygienehinweise für die Hallen Räume und Säle der Gemeinde March ab dem 01.09.2021

Betrieb der öffentlichen Einrichtungen

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

a) Personen

- die in **Kontakt** zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind
- die **Symptome** eines Atemwegsinfekts (Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns) oder erhöhte Temperatur aufweisen,
- die **keine medizinische Maske** oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der **Standards FFP2, KN95, N95** oder eines vergleichbaren Standards erfüllt (ausgenommen hiervon sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist).
- die nicht bereit sind, ihre **Kontaktdaten** ganz oder teilweise anzugeben,
- die nicht **geimpft, genesen oder getestet** sind und dies auch nachweisen können,

dürfen die Einrichtung nicht betreten.

- b) Der Nutzer der Einrichtung benennt einen **Verantwortlichen** der Veranstaltung/Übungseinheit, der für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich ist.
- c) Es wird empfohlen, den gebotenen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- d) Die Hygieneanforderungen für den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie für Veranstaltungen richten sich nach den Vorgaben der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere der Corona VO Sport und der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

2. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten (Schutz-) Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:**
Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen einzuhalten.
- **Maskenpflicht**
Es ist eine **medizinische Maske** oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der **Standards FFP2, KN95, N95** oder eines vergleichbaren Standards erfüllt zu tragen (ausgenommen hiervon sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist).
- **Gründliche Händehygiene**
Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden und Einmalhandtüchern (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**
Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss das bereitgestellte Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:**
Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Vermeiden Sie Berührungen, kein Händeschütteln oder Umarmen.

- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen oder Fuß benutzen.

2. RAUMHYGIENE:

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Die Hallen, Räume und Säle sind täglich zu reinigen.

Ergänzend dazu gilt: Die **Reinigung von Oberflächen** steht im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen sollen nach Bestattungen besonders gründlich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische
- alle weiteren Griffbereiche

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und täglich zu leeren. Die Abfallbehälter müssen mindestens einmal wöchentlich von innen und außen gereinigt werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Wir bitten um Verständnis für die geschilderten Maßnahmen, die auf Grund der besonderen Situation erforderlich sind und bitten alle Besucher sich an die Regelungen und Anordnungen der Gemeinde March zu halten.

March, den 01.09.2021




Helmut Mursa
Bürgermeister